

GRATIS

Gratis verbreitet von **beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG



rvg-rechner.de
Ihr Prozesskostenrechner

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Fachinfo-Broschüre



Norbert Schneider

RVG kompakt: Die richtige Anrechnung der Geschäftsgebühr

27 Abrechnungsbeispiele in Zivilsachen

RVG kompakt: Die richtige Anrechnung der Geschäftsgebühr

27 Abrechnungsbeispiele in Zivilsachen



Gebührenexperte und Rechtsanwalt **Norbert Schneider** ist einer der versiertesten Praktiker im Bereich des anwaltlichen Gebühren- und Kostenrechts. Er ist gefragter Referent bei Seminaren und Vorträgen sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen. So hat er bereits eine Vielzahl an Werken zum RVG wie „Fälle und Lösungen zum RVG“, „AnwaltKommentar RVG“ und „RVG Praxiswissen“ veröffentlicht und ist außerdem Autor der Fachinfo-Tabelle „[Gerichtsbezirke 2022](#)“ und Mitherausgeber der [AGS](#).

Impressum

Copyright 2022 by

Freie Fachinformationen GmbH

Leyboldstr. 12

50354 Hürth

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an info@ffi-verlag.de.

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Haftungsausschluss

Die hier enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen.

ISBN: 978-3-96225-104-8

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Satz

Helmut Rohde, Euskirchen

Bildquellennachweis

Cover: © Adobe Stock/Antonioguillerm

Inhalt

Einleitung	3
I. Anrechnung der Geschäftsgebühr auf nachfolgende Wahlverfahrensgebühren eines gerichtlichen Verfahrens	3
1. Überblick	3
2. Einfache Anrechnungsfälle	5
3. Anrechnung bei mehreren Auftraggebern	7
4. Anrechnungsausschluss nach mehr als zwei Kalenderjahren	8
5. Anrechnung bei nachfolgendem geringeren Gebührensatz	9
6. Anrechnung bei nur teilweise identischen Gegenständen	10
7. Anrechnung auf reduzierte Verfahrensgebühr	12
8. Konkurrenz von Anrechnung und Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG	13
9. Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren aus Teilwerten, aber nur einer Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert	15
10. Mehrfache Anrechnung (Kettenanrechnung)	19
11. Anrechnung eines überschießenden Anrechnungsbetrags auf nachfolgende Angelegenheit	21
12. Anrechnung auf vorangegangene Verfahrensgebühr bei bloßem Verhandeln über nicht anhängige Gegenstände	23
13. Übergangsrecht	25
II. Anrechnung der Geschäftsgebühr auf nachfolgende Verfahrensgebühr eines gerichtlichen Verfahrens bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe	27
III. Anrechnung der Geschäftsgebühr auf ein nachfolgendes Güte- oder Schlichtungsverfahren	28
IV. Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für außergerichtliche Vertretung	30

RVG kompakt: Die richtige Anrechnung der Geschäftsgebühr

27 Abrechnungsbeispiele in Zivilsachen

Einleitung

Die Anrechnung der Geschäftsgebühr bereitet in der Praxis immer wieder Probleme, zumal es hier zahlreiche besondere Anrechnungskonstellationen gibt. Die nachfolgende Darstellung soll sämtliche in der Praxis relevanten Grundfälle behandeln und anhand von Beispielrechnungen aufzeigen, wie hier zutreffend vorzugehen ist. Die Darstellung beschränkt sich auf die Abrechnung mit den Mandantinnen und Mandanten. Auch die Probleme der Kostenerstattung zu behandeln, würde den Rahmen sprengen. Dies soll einem späteren Beitrag vorbehalten bleiben.

I. Anrechnung der Geschäftsgebühr auf nachfolgende Wahanwaltsverfahrensgebühr eines gerichtlichen Verfahrens

1. Überblick

Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens (auch Beweisverfahren oder Mahnverfahren) angerechnet (Vorbem. 3 Abs. 4 VV).

Ausdrücklich geregelt ist, dass die Anrechnung nur nach dem Wert des Gegenstands erfolgt, der in das gerichtliche Verfahren übergeht (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV).

Zu beachten ist, dass insoweit keine zwingende Reihenfolge der Anrechnung vorgeschrieben ist. Vielmehr steht es dem Anwalt nach § 15a Abs. 1 RVG frei, in welcher Reihenfolge er anrechnet, also ob er die Geschäftsgebühr im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren anrechnet oder ob er die Geschäftsgebühr bereits auf die Geschäftsgebühr selbst anrechnet. Das Ergebnis ist stets dasselbe.

Bedeutung haben kann die Reihenfolge der Anrechnung allerdings bei der **Kostenerstattung**, bei der Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer, bei Einwand der Schlechterfüllung oder auch beim Einwand der Verjährung.

Beispiel 1:

Der Anwalt hatte nach einem Gegenstandswert von 8.000 € eine 1,3-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) verdient und anschließend im gerichtlichen Verfahren eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV).

Nach § 15a Abs. 1 RVG entstehen diese beiden Gebühren zunächst einmal unabhängig voneinander. Insgesamt kann allerdings nicht mehr beansprucht werden als der um die Anrechnung gekürzte Betrag. Insgesamt steht dem Anwalt also zu: $1,3 + 1,3 - 0,65 = 1,95$.

Fordert der Anwalt die Geschäftsgebühr in voller Höhe ein, dann darf er von der Verfahrensgebühr lediglich noch 0,65 verlangen.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	672,60 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
	Gesamt	800,39 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 8.000 €	- 326,30 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	948,70 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	180,25 €
	Gesamt	1.128,95 €

III. Gesamt I. + II.

1.929,34 €

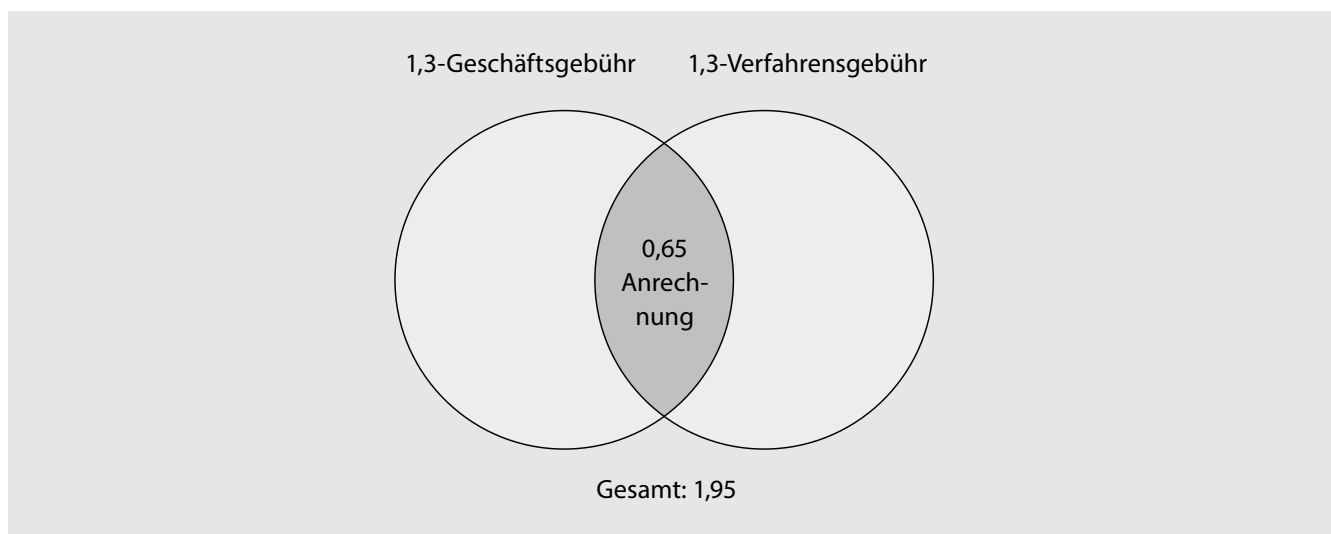
Fordert der Anwalt dagegen die Verfahrensgebühr in voller Höhe ein, dann verringert sich die Geschäftsgebühr um 0,65, sodass er insoweit lediglich noch 0,65 verlangen kann.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 8.000 €	- 326,30 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	346,30 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	65,79 €
	Gesamt	412,10 €

II. Gerichtliches Verfahren		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.275,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	242,25 €
	Gesamt	1.517,25 €
III. Gesamt I. + II.		1.929,35 €

Anschaulich darstellen lässt sich dies anhand folgender Grafik:



2. Einfache Anrechnungsfälle

Grundsätzlich ist die Geschäftsgebühr zur Hälfte anzurechnen.

Beispiel 2: Anrechnung – Schwellengebühr

Der Anwalt macht außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i. H. v. 8.000 € geltend. Die Sache ist durchschnittlich, aber weder umfangreich noch schwierig. Der Schuldner zahlt nicht. Der Anwalt erhebt daraufhin auftragsgemäß Klage, über die verhandelt wird.

Die Geschäftsgebühr (Anm. Abs. 1 zu Nr. 2300 VV) ist jetzt zur Hälfte anzurechnen, also zu 0,65. Abzurechnen ist wie in Beispiel 1.

Liegt die Geschäftsgebühr über 1,5, dann liegt die Hälfte zwangsläufig über 0,75, sodass die Begrenzung der Anrechnung auf 0,75 greift. Faktisch sind also die eine 1,5-Geschäftsgebühr übersteigenden Beträge anrechnungsfrei.

Beispiel 3: Anrechnung – Geschäftsgebühr über 1,5

Der Anwalt macht außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i. H. v. 8.000 € geltend. Die Sache ist umfangreich und schwierig, sodass eine 2,0-Gebühr angemessen ist. Der Schuldner zahlt nicht. Der Anwalt erhebt daraufhin auftragsgemäß Klage, über die verhandelt wird.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	2,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	1.004,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.024,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	194,56 €
	Gesamt	1.218,56 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000 €	– 376,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	898,50 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	170,72 €
	Gesamt	1.069,22 €

Auch dann, wenn der Anwalt nur die nach Nr. 2301 VV reduzierte 0,3-Geschäftsgebühr für ein einfaches Schreiben erhält, ist hälftig anzurechnen, in diesem Fall dann zu 0,15.

Beispiel 4: Anrechnung – einfaches Schreiben

Der Anwalt ist außergerichtlich für den Auftraggeber mit einem einfachen Schreiben beauftragt. Hiernach kommt es zur Klage, über die verhandelt wird (Wert: 8.000 €).

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	0,3-Geschäftsgebühr, Nrn. 2300, 2301 VV (Wert: 8.000 €)	150,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	170,60 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	32,41 €
	Gesamt	203,01 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,15 aus 8.000 €	– 75,30 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.199,70 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	227,94 €
	Gesamt	1.427,64 €

3. Anrechnung bei mehreren Auftraggebern

Vertritt ein Rechtsanwalt mehrere Auftraggeber zunächst außergerichtlich und dann im gerichtlichen Verfahren, sind zunächst einmal sowohl die Geschäftsgebühr als auch die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV zu erhöhen. Anschließend ist die erhöhte Geschäftsgebühr nach Nr. 2300, 1008 VV auf die erhöhte Verfahrensgebühr der Nr. 3100, 1008 VV anzurechnen, allerdings höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 (LG Düsseldorf AGS 2007, 381 = RVGreport 2007, 298; AG Stuttgart AGS 2007, 385 = NJW-RR 2007, 1725; LG Ulm AGS 2008, 163 = AnwBl. 2008, 73; KG AGS 2009, 4 = RVGreport 2008, 391). Bis zu einem nach Nr. 1008 VV erhöhten Gebührensatz von 1,5 nimmt die Erhöhung daher an der Anrechnung teil. Die Erhöhung nach Nr. 1008 VV stellt nämlich keinen eigenen Gebührentatbestand dar, sondern ist lediglich eine Hilfsvorschrift, die zu der Erhöhung einer Geschäfts- oder Verfahrensgebühr führt. Die Erhöhungen sowohl der Verfahrensgebühr als auch der Geschäftsgebühr um 0,3 für jede weitere von dem Rechtsanwalt vertretene Person (vgl. Nr. 1008 VV) ändern nichts daran, dass durch die Anrechnung der Geschäftsgebühr, die Verfahrensgebühr höchstens mit dem Gebührensatz von 0,75 vorzunehmen ist (LG Saarbrücken AGS 2009, 315).

Beispiel 5: Anrechnung bei mehreren Auftraggebern – erhöhter Gebührensatz nicht höher als 1,5

Der Anwalt ist außergerichtlich für zwei Auftraggeber mit einer Forderung i. H. v. 6.000 € beauftragt. Die Sache ist einfach, so dass an sich von einer 1,0-Gebühr auszugehen ist. Hiernach kommt es zur Klage, über die verhandelt wird (Wert: 6.000 €).

Die Geschäftsgebühr, die an sich mit 1,0 zu bewerten wäre, erhöht sich jetzt wegen zweier Auftraggeber auf 1,3. Die Verfahrensgebühr erhöht sich von 1,3 auf 1,6. Angerechnet wird die Hälfte der Geschäftsgebühr, also 0,65.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nrn. 2300, 1008 VV (Wert: 6.000 €)	507,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	527,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	100,13 €
	Gesamt	627,13 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV (Wert: 6.000 €)	624,00 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 6.000 €	- 253,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000 €)	468,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	858,50 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	163,12 €
	Gesamt	1.021,62 €

Beispiel 6: Anrechnung bei mehreren Auftraggebern – erhöhter Gebührensatz höher als 1,5

Der Anwalt ist von zwei Mietern mit der außergerichtlichen Abwehr eines Räumungsverlangens beauftragt worden (Wert: 6.000 €). Ausgehend von einer 1,3-Schwelligegebühr rechnet er bei zwei Auftraggebern 1,6 ab. Anschließend kommt es zum Rechtsstreit.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,6-Geschäftsgebühr, Nrn. 2300, 1008 VV (Wert: 6.000 €)	624,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	644,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	122,36 €
	Gesamt	766,36 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV (Wert: 6.000 €)	624,00 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 6.000 €	– 292,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000 €)	468,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	819,50 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	155,71 €
	Gesamt	975,21 €

4. Anrechnungsausschluss nach mehr als zwei Kalenderjahren

Liegen zwischen der Erledigung der außergerichtlichen Vertretung und dem Auftrag zum gerichtlichen Verfahren mehr als zwei Kalenderjahre, so scheidet nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG eine Anrechnung aus.

Beispiel 7: Anrechnung – Ausschluss nach Ablauf von zwei Kalenderjahren

Der Anwalt hatte außergerichtlich für den Auftraggeber im September 2019 eine Forderung i. H. v. 8.000 € geltend gemacht. Im Januar 2022 hatte der Anwalt den Auftrag zur Klage erhalten, über die verhandelt wird.

Da zwischen der Erledigung der außergerichtlichen Vertretung und dem Auftrag zum gerichtlichen Verfahren mehr als zwei Kalenderjahre vergangen sind, darf die Geschäftsgebühr nicht angerechnet werden.

I. Außergerichtliche Vertretung (altes Recht)

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	592,80 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	612,80 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 €
	Gesamt	729,23 €

II. Gerichtliches Verfahren (neues Recht)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.275,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	242,25 €
	Gesamt	1.517,25 €

5. Anrechnung bei nachfolgendem geringeren Gebührensatz

Fällt der Gebührensatz im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren geringer aus als die hälftige Geschäftsgebühr, dann ist die Anrechnung auf die Höhe der Verfahrensgebühr begrenzt. Allerdings kann dann der nicht angerechnete Restbetrag in einer nachfolgenden Angelegenheit anzurechnen sein (s. u. [11.](#)).

Beispiel 8: Anrechnung – nachfolgende Gebühr hat einen geringeren Gebührensatz als die Geschäftsgebühr

Der Anwalt wehrt außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i. H. v. 8.000 € ab. Die Sache ist umfangreich, aber durchschnittlich. Der Gläubiger leitet daraufhin das Mahnverfahren ein. Der Anwalt erhält sodann den Auftrag, Widerspruch einzulegen.

Aufgrund des Umfangs ist jetzt von einer Mittelgebühr (1,5) auszugehen. An sich wären jetzt 0,75 der Geschäftsgebühr anzurechnen. Da im Mahnverfahren aber nur eine 0,5-Verfahrensgebühr entsteht (Nr. 3307 VV), können auch nur 0,5 von der Geschäftsgebühr angerechnet werden.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	753,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	773,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	146,87 €
	Gesamt	919,87 €

II. Mahnverfahren

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3007 VV (Wert: 8.000 €)	251,00 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,5 aus 8.000 €	- 251,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	20,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	3,80 €
	Gesamt	23,80 €

Zur weiteren Anrechnung der hälftigen Geschäftsgebühr im streitigen Verfahren s. u. [11.](#)

6. Anrechnung bei nur teilweise identischen Gegenständen

Decken sich die Gegenstände von außergerichtlicher und gerichtlicher Tätigkeit nur teilweise, dann ist auch nur teilweise anzurechnen, und zwar aus dem Gegenstandswert, der von der außergerichtlichen Vertretung in die gerichtliche Vertretung übergeht.

Beispiel 9: Anrechnung – nachfolgende Gebühr betrifft nur einen Teil der vorgerichtlichen Gegenstände

Der Anwalt macht außergerichtlich für den Auftraggeber gegen den Schuldner eine Forderung i. H. v. 8.000 € geltend. Der Schuldner zahlt 4.000 €. Im Übrigen scheitern die außergerichtlichen Verhandlungen. Der Anwalt erhebt daraufhin auftragsgemäß Klage i. H. v. lediglich 4.000 €, über die verhandelt wird.

Anzurechnen ist die Geschäftsgebühr jetzt nur aus 4.000 €, da nur dieser Betrag in das gerichtliche Verfahren übergeht.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	672,60 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
	Gesamt	800,39 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 4.000 €)	361,40 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 4.000 €	– 180,70 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 4.000 €)	333,60 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	534,30 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	101,52 €
	Gesamt	635,82 €

Beispiel 10: Anrechnung – nachfolgender Tätigkeit liegen auch weitergehende Gegenstände zugrunde

Der Anwalt macht außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i. H. v. 8.000 € geltend. Die Sache ist äußerst umfangreich und schwierig. Der Schuldner zahlt nicht. Der Anwalt erhebt daraufhin auftragsgemäß Klage. Der Beklagte erhebt Widerklage i. H. v. 4.000 €. Über Klage und Widerklage wird verhandelt. Der Streitwert wird gem. § 45 Abs. 1 S. 1 GKG auf 12.000 € festgesetzt.

Jetzt ist zwar der Wert des gerichtlichen Verfahrens höher als der Gegenstandswert der vorgerichtlichen Vertretung; angerechnet wird allerdings nur aus 8.000 €.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	2,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	1.004,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.024,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	194,56 €
	Gesamt	1.218,56 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 12.000 €)	865,80 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000 €	- 376,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 12.000 €)	799,20 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.308,50 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	248,62 €
	Gesamt	1.557,12 €

Beispiel 11: Anrechnung – nachfolgender Tätigkeit liegt nur ein Teil der vorgerichtlichen Gegenstände zugrunde, dafür kommen gleichzeitig weitergehende Gegenstände hinzu

Der Anwalt macht außergerichtlich für den Auftraggeber rückständige Mieten für Januar, Februar und März i. H. v. jeweils 400 € geltend. Der Mieter zahlt die Januar- und die Februarmiete. Dafür bleibt die April- und die Maimiete rückständig. Der Anwalt erhebt daraufhin wegen dieser drei Mieten (März, April und Mai) Klage.

Jetzt decken sich zwar die Gegenstandswerte von außergerichtlicher Vertretung und gerichtlichem Verfahren. Deckungsgleichheit besteht jedoch nur hinsichtlich eines Gegenstands (Aprilmiete), da nur dieser Betrag in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist. Anzurechnen ist die Geschäftsgebühr daher nur auf dem Wert von 400 €.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 1.200 €)	165,10 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	185,10 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	35,17 €
	Gesamt	220,27 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 1.200 €)	165,10 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 400,00 €	- 31,85 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 1.200 €)	152,40 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	305,65 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	58,07 €
	Gesamt	363,72 €

7. Anrechnung auf reduzierte VerfahrensgebÜhr

Die vorgerichtlich entstandene GeschäftsgebÜhr ist auch auf eine verminderte VerfahrensgebÜhr aufgrund vorzeitiger Erledigung anteilig anzurechnen (BGH AGS 2008, 539 = NJW 2008, 3641). Es ist unerheblich, ob die nachfolgende VerfahrensgebÜhr in voller Hhe anfllt oder nur in ermßigter Hhe.

Beispiel 12: Anrechnung bei vorzeitiger Erledigung

Der Anwalt macht auBergerichtlich fr den Auftraggeber eine Forderung i. H. v. 8.000 € geltend. Die auBergerichtlichen Verhandlungen scheitern, sodass er daraufhin den Auftrag zur Klageerhebung erhlt. Vor Einreichung der Klage zahlt der Schuldner doch noch die 8.000 €, sodass die Klage nicht mehr erhoben wird.

Auch jetzt ist die GeschäftsgebÜhr zu 0,75 anzurechnen. Dass die VerfahrensgebÜhr nur 0,8 betrgt (Nr. 3101 Nr. 1 VV), ist unerheblich.

I. AuBergerichtliche Vertretung

1.	1,3-GeschftsgebÜhr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	672,60 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
	Gesamt	800,39 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	0,8-VerfahrensgebÜhr, Nr. 3100, 3101 Nr. 1 VV (Wert: 8.000 €)	401,60 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 8.000 €	– 326,30 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	95,30 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	18,11 €
	Gesamt	113,41 €

LESETIPP: RVG KOMPAKT

So rechnen Sie richtig ab

- Zahlreiche Praxisbeispiele zur Abrechnung nach RVG
- Aktuelle GebÜhrentabellen

Zum Gratis-Download



Eine Anrechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn die verminderte Verfahrensgebühr für Mehrwertvergleiche oder Mehrwertverhandlungen anfällt.

Beispiel 13: Anrechnung bei bloßen Verhandlungen

Der Anwalt macht außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i. H. v. 5.000 € geltend. Später erhebt der Gegner Klage über eine Gegenforderung i. H. v. 2.000 €. Insoweit war der Anwalt außergerichtlich nicht tätig. Im Termin versuchen die Parteien und ihre Anwälte, eine Einigung zu erzielen und beziehen dabei die Forderung über 5.000 € in die Vergleichsverhandlungen mit ein. Die Verhandlungen scheitern jedoch.

Vorgerichtlich angefallen ist nur eine Geschäftsgebühr aus 5.000 €.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 5.000 €)	434,20 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	454,20 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	86,30 €
	Gesamt	540,50 €

Im gerichtlichen Verfahren entsteht jetzt neben der 1,3-Verfahrensgebühr aus den 2.000 € die ermäßigte Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV aus 5.000 €, auf die nunmehr anzurechnen ist.

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 2.000 €)	215,80 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 Nr. 2 VV (Wert: 5.000 €) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, 1,3 aus 7.000 € [579,80 €] wird nicht überschritten, sodass es auf die Reihenfolge von Anrechnung und Kürzung nicht ankommt [s. u. 8.]	267,20 €
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 5.000 €	- 217,10 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.000 €)	535,20 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	821,10 €
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	156,01 €
	Gesamt	977,11 €

8. Konkurrenz von Anrechnung und Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG

Fällt im gerichtlichen Verfahren die Verfahrensgebühr aus Teilwerten zu unterschiedlichen Gebührensätzen an und ist nur aus einem der Teilwerte anzurechnen, so ist erst die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die jeweilige Teilverfahrensgebühr vorzunehmen und dann erst die Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG zu prüfen (OLG Stuttgart AGS 2009, 56; OLG Karlsruhe AGS 2011, 165; OLG München AGS 2012, 231 = NJW-RR 2012, 767).

Beispiel 14: Anrechnung – nachfolgendes Verfahren mit weitergehenden Gegenständen

Der Anwalt macht außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i. H. v. 15.000 € geltend und erhebt anschließend auftragsgemäß Klage. Im Termin einigen sich die Parteien auch über weitere nicht anhängige 10.000 €. Außergerichtlich war der Anwalt hinsichtlich dieser 10.000 € nicht beauftragt gewesen.

Außergerichtlich ist die Geschäftsgebühr lediglich nach 15.000 € angefallen.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 15.000 €)	933,40 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	953,40 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	181,15 €
	Gesamt	1.134,55 €

Im gerichtlichen Verfahren entsteht jetzt eine 1,3-Verfahrensgebühr aus den 15.000 € und eine weitere 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr (Nr. 3101 Nr. 2 VV) aus den weiteren 10.000 €.

Unzutreffend wäre es, zunächst die beiden Gebühren gem. § 15 Abs. 3 RVG auf eine Gebühr aus 25.000 € nach dem höchsten Gebührensatz (1,3) zu kürzen und dann anzurechnen. Dies würde folgende Berechnung ergeben:

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000 €)	933,40 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 Nr. 2 VV (Wert: 10.000 €)	491,20 €
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 25.000 €	1.136,20 €
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 15.000 €	- 466,70 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 25.000 €)	1.048,80 €
5.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 15.000 €)	718,00 €
6.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 10.000 €)	921,00 €
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 25.000 €	1.311,00 €
7.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	3.049,30 €
8.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	579,37 €
	Gesamt	3.628,67 €

Zutreffend ist es vielmehr, die Geschäftsgebühr aus den 15.000 € zunächst auf die 1,3-Verfahrensgebühr aus 15.000 € anzurechnen, anschließend die 0,8-Verfahrensgebühr aus den weiteren 10.000 € hinzuzusetzen und erst dann die Kürzung nach § 15 Abs. 3 RVG zu prüfen.

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 15.000 €)	933,40 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 15.000 €	– 466,70 €
3.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 10.000 €)	491,20 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 25.000 €)	1.048,80 €
5.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 15.000 €)	718,00 €
6.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 10.000 €) gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 25.000 €	921,00 € 1.311,00 €
7.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 € 3.337,70 €
8.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	634,16 €
	Gesamt	3.971,86 €

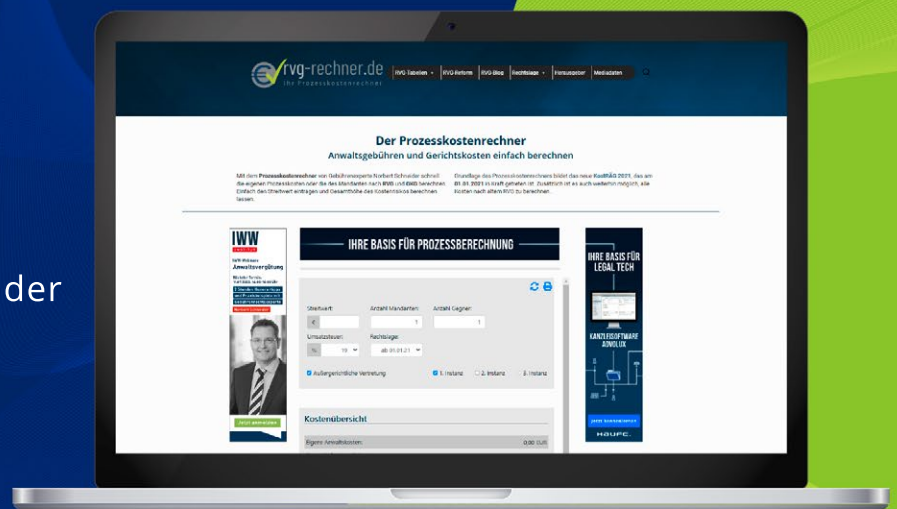
9. Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren aus Teilwerten, aber nur einer Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert

Lange Zeit war umstritten, wie anzurechnen ist, wenn vorgerichtlich mehrere Geschäftsgebühren anfallen, es aber dann zu einem einheitlichen Verfahren kommt, in dem nur eine Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert entsteht. Der BGH war der Auffassung, dass hier jede Geschäftsgebühr ohne weitere Beschränkung hälftig anzurechnen sei. Nach anderer Auffassung war dagegen § 15 Abs. 3 RVG analog anzuwenden. Danach war das Anrechnungsaufkommen auf eine Gebühr aus dem höchsten Anrechnungssatz nach dem Gesamtwert beschränkt. Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber übernommen und in dem zum 1.1.2021 eingeführten § 15a Abs. 2 RVG klargestellt, dass bei Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren insgesamt nicht mehr angerechnet werden darf als eine hälftige Gebühr nach dem höchsten anzurechnenden Satz aus dem Gesamtwert.

PROZESSKOSTEN SCHNELL UND EINFACH BERECHNEN

Mit dem RVG-Rechner von
Gebührenexperte Norbert Schneider

Jetzt berechnen



Beispiel 15: Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren, aber einheitlichem gerichtlichen Verfahren (ein Auftraggeber)

Der Anwalt wird beauftragt, für den Mandanten eine Forderung von 8.000 € außergerichtlich gegen den B geltend zu machen. Später erhält er den Auftrag eine Forderung des B gegen den Mandanten i. H. v. 10.000 € abzuwehren. Beide Angelegenheiten sind weder umfangreich noch schwierig, sodass jeweils eine Schwellengebühr (Anm. Abs. 1 zu Nr. 2300 VV) anzusetzen ist. Anschließend werden die 8.000 € eingeklagt. Der B erhebt Widerklage auf Zahlung der 10.000 €.

Angefallen sind außergerichtlich zunächst zwei Geschäftsgebühren aus 8.000 € und 10.000 €.

I. Außergerichtliche Tätigkeit

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	672,60 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
	Gesamt	800,39 €

II. Außergerichtliche Tätigkeit

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.000 €)	798,20 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	818,20 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	155,46 €
	Gesamt	973,66 €

Im gerichtlichen Verfahren ist jetzt nur noch eine einzige Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert von 18.000 € angefallen. Hierauf sind die beiden Geschäftsgebühren anzurechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als 0,65 aus dem Gesamtbetrag.

III. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 18.000 €)	1.001,00 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen:	
	– 0,65 aus 8.000 €	– 326,30 €
	– 0,65 aus 10.000 €	– 399,10 €
	gem. § 15a Abs. 2 RVG nicht mehr als 0,65 aus 18.000 €	– 500,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000 €)	924,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.444,50 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	274,46 €
	Gesamt	1.718,96 €

Auch dann, wenn der Anwalt außergerichtlich mehrere Auftraggeber vertreten hat und es dann zu einem einheitlichen Verfahren kommt, ist § 15a Abs. 2 RVG anzuwenden.

Beispiel 16: Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren, aber einheitlichem gerichtlichen Verfahren (mehrere Auftraggeber)

Der Anwalt wird beauftragt, für den Mandanten A eine Forderung von 8.000 € außergerichtlich abzuwehren. Später erhält er den Auftrag, eine Forderung gegen den B i. H. v. 10.000 € abzuwehren. Anschließend werden A und B in einem gemeinsamen Prozess verklagt. Der Anwalt wird in diesem Prozess von A und B beauftragt.

I. Außergerichtliche Tätigkeit für A

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	672,60 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	127,79 €
	Gesamt	800,39 €

II. Außergerichtliche Tätigkeit für B

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.000 €)	798,20 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	818,20 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	155,46 €
	Gesamt	973,66 €

III. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 18.000 €)	1.001,00 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen:	
	– 0,65 aus 8.000 €	– 326,30 €
	– 0,65 aus 10.000 €	– 399,10 €
	gem. § 15a Abs. 2 RVG nicht mehr als 0,65 aus 18.000 €	– 500,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 18.000 €)	924,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.444,50 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	274,46 €
	Gesamt	1.718,96 €

Die Anwendung des § 15a Abs. 2 RVG kommt insbesondere in Familiensachen in Betracht. Hier wird der Anwalt häufig hinsichtlich der einzelnen Familiensachen außergerichtlich gesondert beauftragt und kann die Geschäftsgebühren einzelner Familiensachen gesondert abrechnen. Im Scheidungsverbundverfahren gilt dagegen § 16 Abs. 4 RVG, wonach die betreffenden Familiensachen, soweit es sich um Folgesachen handelt, zusammen mit der Ehesache als eine Angelegenheit gelten.

Beispiel 17: Anrechnung bei mehreren Geschäftsgebühren, aber einheitlichem gerichtlichen Verfahren (unterschiedliche Gebührensätze)

Der Anwalt war außergerichtlich jeweils gesondert tätig hinsichtlich des Zugewinns (Wert 20.000 €), der Auseinandersetzung des Haushalts (4.000 €) sowie des Kindesunterhalts (3.600 €). Anschließend kommt es zur Scheidung (Ehesache 6.000 €, Versorgungsausgleich 1.200 €), bei der Zugewinn, Haushalt und Unterhalt als Folgesache anhängig gemacht werden.

Angefallen sind hier drei verschiedene Geschäftsgebühren, wobei von unterschiedlichen Gebührensätzen ausgegangen werden soll.

I. Zugewinn (Wert: 20.000 €)

1.	1,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	822,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	842,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	159,98 €
	Gesamt	1.001,98 €

II. Haushalt (Wert: 4.000 €)

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	417,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	437,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	83,03 €
	Gesamt	520,03 €

III. Unterhalt (Wert: 3.600 €)

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	361,40 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	381,40 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	72,47 €
	Gesamt	453,87 €

Im Verbundverfahren entsteht eine Verfahrensgebühr aus dem Wert von Ehesache, Versorgungsausgleich und den mitverglichenen Folgesachen.

Jede Geschäftsgebühr ist hälftig anzurechnen, jedoch insgesamt nicht mehr als eine Gebühr aus dem höchsten Anrechnungssatz (0,75) aus dem Gesamtwert der anzurechnenden Gegenstände (27.600 €).

IV. Verbundverfahren (Wert: 34.800 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV		1.346,80 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen		
	– 0,5 aus 20.000 €	– 411,00 €	
	– 0,75 aus 4.000 €	– 208,50 €	
	– 0,65 aus 3.600 €	– 180,70 €	
	Gem. § 15a Abs. 2 RVG nicht mehr als 0,75 aus 27.600 €		– 716,25 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV		1.243,20 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.893,75 €	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		359,81 €
	Gesamt		2.253,56 €

10. Mehrfache Anrechnung (Kettenanrechnung)

Ist die Geschäftsgebühr auf eine nachfolgende Verfahrensgebühr und diese Gebühr wiederum auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Verfahrens anzurechnen, dann ist nicht lediglich der nach Anrechnung der Geschäftsgebühr verbleibende Restbetrag der ersten Verfahrensgebühr anzurechnen, sondern der volle Gebührenbetrag vor Anrechnung (BGH AGS 2014, 453 = RVGreport 2015, 101).

Beispiel 18: Mehrfache Anrechnung (I)

Der Anwalt ist zunächst in einer Baumängelsache außergerichtlich tätig (Gegenstandswert: 30.000 €). Die Sache ist sehr umfangreich, sodass eine 2,0-Gebühr angemessen sei. Anschließend führt der Anwalt das selbstständige Beweisverfahren durch. Es findet ein Sachverständigentermin statt, an dem er teilnimmt. Hiernach kommt es zum Hauptsacheverfahren, in dem nach mündlicher Verhandlung ein Urteil ergeht.

Die Geschäftsgebühr ist jetzt hälftig, höchstens allerdings zu 0,75, auf die Verfahrensgebühr des Beweisverfahrens anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 4 VV). Die 1,3-Verfahrensgebühr des Beweisverfahrens wiederum ist im nachfolgenden Rechtsstreit anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 5 VV). Dass der Anwalt im selbstständigen Beweisverfahren aufgrund der Anrechnung der vorangegangenen Geschäftsgebühr letztlich nicht die volle Verfahrensgebühr abrechnen kann, ist unerheblich. Angerechnet werden Gebühren, nicht Gebührendifferenzen.

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 30.000 €)

1.	2,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV		1.910,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 €
	Zwischensumme	1.930,00 €	
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		366,70 €
	Gesamt		2.296,70 €

II. Selbstständiges Beweisverfahren (Wert: 30.000 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	1.241,50 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 30.000 €	- 716,25 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	1.146,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.691,25 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	321,34 €
	Gesamt	2.012,59 €

III. Rechtsstreit (Wert: 30.000 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	1.241,50 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 30.000 €	- 1.241,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	1.146,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.166,00 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	221,54 €
	Gesamt	1.387,54 €

Beispiel 19: Mehrfache Anrechnung (II)

Der Anwalt macht für seinen Mandanten außergerichtlich eine Forderung i. H. v. 10.000 € geltend. Hiernach wird ein Mahnbescheid erwirkt, gegen den der Antragsgegner Widerspruch einlegt, sodass das streitige Verfahren folgt.

Auch hier gilt das Gleiche. Die Geschäftsgebühr wird hälftig im Mahnverfahren angerechnet. Die 1,0-Mahnverfahrensgebühr wird dagegen voll im nachfolgenden Rechtsstreit angerechnet.

I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 10.000 €)

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	798,20 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	818,20 €
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	155,46 €
	Gesamt	973,66 €

II. Mahnverfahren (Wert: 10.000 €)

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV	614,00 €
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 10.000 €	- 399,10 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	234,90 €
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	44,63 €
	Gesamt	279,53 €

III. Rechtsstreit (Wert: 10.000 €)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	798,20 €
2.	anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 10.000 €	- 614,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	736,80 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	941,00 €
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	178,79 €
	Gesamt	1.119,79 €

11. Anrechnung eines überschießenden Anrechnungsbetrags auf nachfolgende Angelegenheit

Kann bei einer solchen Kettenanrechnung die hälftige Geschäftsgebühr im ersten Anrechnungsvorgang nicht in vollem Umfang angerechnet werden, weil der Gebührensatz der nachfolgenden Angelegenheit geringer ist (s. u. 5.), dann ist der nicht verbrauchte Betrag der Anrechnung auf die weitere Verfahrensgebühr anzurechnen, wenn die Geschäftsgebühr auch auf diese anzurechnen gewesen wäre.

Beispiel 20: Mehrfache Anrechnung der Geschäftsgebühr – Gebührensatz in nachfolgender Angelegenheit geringer

Der Anwalt wehrt außergerichtlich für den Auftraggeber eine Forderung i. H. v. 8.000 € ab. Die Sache ist umfangreich, aber durchschnittlich. Der Gegner erwirkt daraufhin einen Mahnbescheid, gegen den der Anwalt Widerspruch einlegt. Hiernach kommt es zum streitigen Verfahren, in dem verhandelt wird.

Ausgehend von der Mittelgebühr wären 0,75 der Geschäftsgebühr im Mahnverfahren anzurechnen gewesen. Da dort jedoch nur eine 0,5-Gebühr anfällt, können nicht mehr als 0,5 angerechnet werden (s. u. 5.). Es verbleibt daher noch ein nicht verbrauchtes Anrechnungsguthaben des Mandanten in Höhe von 0,25.

Dieses nicht verbrauchte Anrechnungsguthaben ist dann im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren neben der Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr zu berücksichtigen.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 8.000 €)	753,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	773,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	146,87 €
	Gesamt	919,87 €

II. Mahnverfahren

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 8.000 €)	251,00 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,5 aus 8.000 €	- 251,00 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	20,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	3,80 €
	Gesamt	23,80 €

III. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.000 €)	652,60 €
2.	gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen, 0,5 aus 8.000 €	- 251,00 €
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000 €	- 376,50 €
	./. bereits angerechneter 0,5 aus 8.000 €	251,00 €
		- 125,50 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.000 €)	602,40 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	898,50 €
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	170,72 €
	Gesamt	1.069,22 €

Gleiches gilt, wenn die Geschäftsgebühr wegen eines geringeren Gegenstandswerts in der nachfolgenden Angelegenheit nicht vollständig angerechnet werden kann (OLG München AGS 2009, 438).

Beispiel 21: Mehrfache Anrechnung der Geschäftsgebühr – Gegenstandswert in nachfolgender Angelegenheit geringer

Der Anwalt war zunächst nach einem Wert von 10.243,96 € außergerichtlich tätig. Anschließend wurde ein selbstständiges Beweisverfahren über einen Teilbetrag i. H. v. 5.010 € geführt und der Rechtsstreit danach wiederum über 10.243,96 €.

Die Geschäftsgebühr ist hälftig im Beweisverfahren anzurechnen, allerdings nur aus dem Wert, der von der außergerichtlichen Vertretung in das Beweisverfahren übergegangen ist, hier also in Höhe von 5.010 €. Anrechnungsfrei bleibt zunächst die Gebührendifferenz einer 0,65-Gebühr aus 5.010 € zu einer 0,65-Gebühr aus 10.243,96 €.

Auch hier ist jetzt das nicht verbrauchte Anrechnungsaufkommen im Hauptsacheverfahren anzurechnen, und zwar neben der Anrechnung der Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.243,96 €)	865,80 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	885,80 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	168,30 €
	Gesamt	1.054,10 €

II. Selbstständiges Beweisverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.010 €)	507,00 €
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 5.010 €	- 253,50 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	273,50 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	51,97 €
	Gesamt	325,47 €

III. Hauptsacheverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.243,96 €)	865,80 €
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV, 1,3 aus 5.010 €	- 507,00 €
3.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 10.243,96 €	- 432,90 €
	./i. bereits im Beweisverfahren angerechneter	253,50 €
		- 179,40 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.243,96 €)	799,20 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	998,60 €
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	189,73 €
	Gesamt	1.188,33 €

12. Anrechnung auf vorangegangene Verfahrensgebühr bei bloßem Verhandeln über nicht anhängige Gegenstände

Nach dem Gesetz vorgesehen ist auch eine „Rückwärtsanrechnung“. Kommt es erst nach dem gerichtlichen Verfahren zu einer außergerichtlichen Vertretung, ist ebenso anzurechnen. Die Reihenfolge, in der die Gebühren entstehen, ist daher unerheblich. Im gerichtlichen Verfahren ist in diesem Fall i. d. R. lediglich eine Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV für das Mitverhandeln der nicht anhängigen Gegenstände entstanden.

Kommt es hiernach dann zur außergerichtlichen Vertretung über diese Gegenstände, ist die Geschäftsgebühr wiederum auf die 0,8-Verfahrensgebühr anzurechnen. Auch hier bestehen die eingangs erwähnten beiden Möglichkeiten, also die Geschäftsgebühr auf die Geschäftsgebühr anzurechnen oder die Geschäftsgebühr im Nachgang auf die Verfahrensgebühr anzurechnen und die dortige Abrechnung zu korrigieren, also eine Gutschrift auszuweisen.

Beispiel 22: Anrechnung auf vorangegangene Verfahrensgebühr bei bloßem Verhandeln über nicht anhängige Gegenstände

In einem Rechtsstreit über 5.000 € verhandeln die Parteien über die anhängigen 5.000 € sowie weitere nicht anhängige 2.000 €, wegen der der Anwalt bislang außergerichtlich nicht tätig war. Eine Einigung scheidet. Es wird dann über die 5.000 € durch Urteil entschieden. Wegen der weiteren 2.000 € wird der Anwalt nunmehr außergerichtlich beauftragt. Insoweit soll von der Mittelgebühr ausgegangen werden.

1. Möglichkeit:

I. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000 €)	434,20 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 2.000 €) die Grenze des. § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 7.000 € (579,80 €), ist nicht überschritten	132,80 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.000 €)	535,20 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.122,20 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	213,22 €
	Gesamt	1.335,42 €

II. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 2.000 €)	249,00 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 2.000 €	- 124,50 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	144,50 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	27,46 €
	Gesamt	171,96 €
	Gesamt I. + II.	1.507,38 €

2. Möglichkeit:

I. Gerichtliches Verfahren

Wie oben

II. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 2.000 €)	249,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	269,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	51,11 €
	Gesamt	320,11 €

III. Nachberechnung gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000 €)	434,20 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 2 VV (Wert: 2.000 €)	132,80 €
3.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 2.000 € die Grenze des. § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 7.000 € (579,80 €), ist nicht überschritten	- 124,50 €
4.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.000 €)	535,20 €
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
6.	bereits netto abgerechnet (s. I.). Zwischensumme	- 1.122,20 €
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	- 23,66 €
	Gutschrift	- 148,16 €
	Gesamt I. + II. + III.	1.507,37 €

13. Übergangsrecht

War die außergerichtliche Tätigkeit vor dem 1.1.2021 beauftragt, ist der Auftrag zum gerichtlichen Verfahren dagegen erst nach dem 31.12.2020 erteilt worden, richtet sich die Geschäftsgebühr nach altem Recht, während sich die Gebühren im gerichtlichen Verfahren nach neuem Recht berechnen. Der anzurechnende Betrag richtet sich dennoch nach altem Gebührenrecht. Das muss so sein, denn es kann nicht mehr angerechnet werden, als der Anwalt verdient hat.

Beispiel 23: Übergangsrecht

Der Anwalt war in 2020 beauftragt worden, eine Forderung von 6.000 € geltend zu machen. Im März 2021 hatte er Klageauftrag erhalten.

Die außergerichtliche Tätigkeit richtet sich nach altem Recht (§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG). Hier soll von der Mittelgebühr ausgegangen werden. Die gerichtliche Tätigkeit richtet sich nach neuem Recht. Angerechnet wird nach altem Recht.

I. Außergerichtliche Vertretung (altes Recht)

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 6.000 €)	531,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	551,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	104,69 €
	Gesamt	655,69 €

II. Gerichtliches Verfahren (neues Recht)

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000 €)	507,00 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 6.000 €	- 265,50 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000 €)	468,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	729,50 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	138,61 €
	Gesamt	868,11 €

DIE 3 TOP-TITEL VON NORBERT SCHNEIDER ZUM NEUEN RVG

RVG verstehen und richtig anwenden



AnwaltKommentar RVG

Auch die 9. Auflage des bewährten „AnwaltKommentar RVG“ verschafft dem Praktiker den erforderlichen Durchblick im anwaltlichen Gebührenrecht. Das Team aus renommierten Autoren mit langjähriger Erfahrung und hoher Fachkompetenz gibt fundierte Antworten auf gebührenrechtliche Fragestellungen und bietet alles, was man für die optimale Abrechnung benötigt. Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung und Literatur.

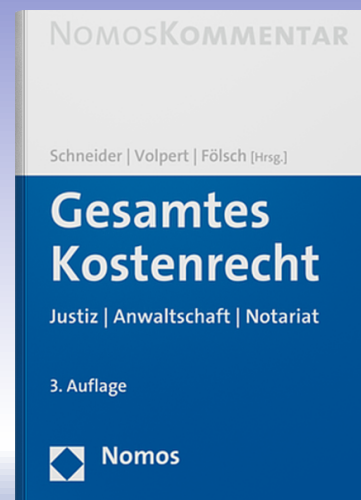
Schneider / Volpert. Buch. Hardcover. 9. Auflage 2021 – sofort lieferbar. Deutscher Anwaltverlag. ISBN 978-3-8240-1629-7. 3180 S. 169,00 €.



Fälle und Lösungen zum RVG

Mit Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 - KostRÄG 2021 wird bei der Gebührenabrechnung nichts mehr sein wie es war. Die 6. Auflage des universellen Fallbuchs "Fälle und Lösungen zum RVG", mit dem Sie Ihre Gebührenabrechnungen sicher und einfach erstellen können, wird daher komplett überarbeitet. Sie berücksichtigt neben der gesamten aktuellen Rechtsprechung seit dem 2. KostRMoG vor allem die Änderungen durch das KostRÄG 2021.

Schneider. Buch. Softcover. 6. Auflage 2022 - erscheint vsl. Oktober 2022. Deutscher Anwaltverlag. ISBN 978-3-8240-1679-2. 1630 S. ca. 104,00 €



Gesamtes Kostenrecht

Der NomosKommentar "Gesamtes Kostenrecht" setzt Maßstäbe mit seiner klaren und umfassenden Kommentierung aller Kostengesetze für Justiz, Anwaltschaft und Notariat. Hochgelobt werden die exzellente Schwerpunktsetzung und der konsequente Praxisbezug. Mit dem KostRÄG 2021 und dem WEMoG werden die Kostengesetze umfassend geändert.

Schneider / Volpert / Fölsch. Buch. Hardcover. 3. Auflage 2021 - sofort lieferbar. Nomos. ISBN 978-3-8487-6000-8. 3400 S. 198,00 €

Jetzt hier bestellen

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Anrechnung der Geschäftsgebühr auf nachfolgende Verfahrensgebühr eines gerichtlichen Verfahrens bei Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Hat der Anwalt eine Wahlanwaltsgebühren verdient und wird er anschließend im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe tätig, dann gelten für die außergerichtliche Vertretung die Gebührenbeträge des § 13 RVG, während für die gerichtliche Vertretung die Gebührenbeträge des § 49 RVG gelten.

Insoweit war höchst strittig, wie die Anrechnung vorzunehmen sei. Diese Streitfrage hatte der Gesetzgeber mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 zum 1.1.2021 mit dem neuen § 58 Abs. 2 S. 2 RVG geklärt. Die Wahlanwaltsgebühren wird zunächst angerechnet auf die aus der Landeskasse nicht zu zahlende Differenz einer Verfahrensgebühr nach der Tabelle des § 13 RVG, zu der Verfahrensgebühr nach der Tabelle des § 49 RVG. Verbleibt danach noch ein Restbetrag, ist dieser anzurechnen.

Beispiel 24: Anrechnung bei PKH (I)

Der Anwalt war außergerichtlich nach einem Gegenstandswert von 6.000 € für den Mandanten tätig. Hiernach kommt es zum Rechtsstreit, in dem der Anwalt seinem Mandanten im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet wird. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil. Vorgerichtlich hatte der Anwalt mit dem Mandanten wie folgt abgerechnet:

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert 6.000 €)	507,00 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	527,00 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	100,13 €
	Gesamt	627,13 €

Anrechnungsfrei ist jetzt ein Betrag in Höhe der Differenz zwischen einer 1,3-Wahlanwalts- und einer 1,3-PKH-/VKH-Verfahrensgebühr aus 6.000 €

II. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert 6.000 €)	383,50 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen, 0,65 aus 6.000 €	- 253,50 €
	davon nach § 58 Abs. 2 S. 2 RVG anrechnungsfrei (507,00 € - 383,50 €)	123,50 €
		- 130,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 6.000 €)	354,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	627,50 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	119,23 €
	Gesamt	746,73 €

Bei höheren Werten kann dies dazu führen, dass der Differenzbetrag der PKH-/VKH-Verfahrensgebühr zur Wahlanwaltsverfahrensgebühr höher ist, als die anzurechnende hälftige Geschäftsgebühr, sodass gar nichts mehr anzurechnen ist.

Beispiel 25: Anrechnung bei PKH/VKH (II)

Wie vorstehendes Beispiel; der Gegenstandswert beträgt 50.000 €.

Jetzt liegt die Differenz zwischen einer 1,3-Wahlanwalts- und einer 1,3-PKH-/VKH-Verfahrensgebühr über dem Betrag der hälftigen Geschäftsgebühr. Dies führt dazu, dass von der Geschäftsgebühr letztlich nichts anzurechnen ist.

I. Außergerichtliche Vertretung (Wahlanwaltsgebühren)

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 50.000 €)	1.662,70 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.682,70 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	319,71 €
	Gesamt	2.002,41 €

II. Gerichtliches Verfahren (PKH/VKH)

1.	1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV, § 49 RVG (Wert 50.000 €)	791,70 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, § 13 RVG anzurechnen, 0,65 aus 50.000 €	- 831,35 €
	davon nach § 58 Abs. 2 S. 2 RVG anrechnungsfrei (1.662,70 € - 791,70 €)	871,00 €
		- 0,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV, § 49 RVG (Wert: 50.000 €)	730,80 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.542,50 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	293,08 €
	Gesamt	1.835,58 €

III. Anrechnung der Geschäftsgebühr auf ein nachfolgendes Güte- oder Schlichtungsverfahren

Die Geschäftsgebühr der Nr. 2300 VV ist nicht nur auf ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren anzurechnen, sondern auch auf ein nachfolgendes Güte- und Schlichtungsverfahren (Vorbem. 2.3 Abs. 6 VV). Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Anrechnung im gerichtlichen Verfahren.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Geschäftsgebühr im Güte- und Schlichtungsverfahren wiederum gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig anzurechnen ist, höchstens zu 0,75, auf die Verfahrens-

gebühr eines nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens. Auch hier werden die Gebühren angerechnet, nicht Gebührendifferenzen. Siehe hierzu [Kapitel I.10](#).

Beispiel 26: Anrechnung auf nachfolgendes Güte- oder Schlichtungsverfahren

Der Anwalt wird beauftragt, eine Forderung von 600 € außergerichtlich geltend zu machen. Die Tätigkeit ist weder umfangreich noch schwierig. Anschließend wird das Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO durchgeführt und hiernach Klage erhoben. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.

Der Anwalt erhält zunächst einmal die 1,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV. Diese Geschäftsgebühr ist gem. Vorbem. 2.3 Abs. 6 VV hälftig anzurechnen auf die 1,5-Gebühr des Schlichtungsverfahrens. Die 1,5-Gebühr des Schlichtungsverfahrens ist wiederum zur Hälfte anzurechnen auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 600 €)	114,40 €
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	134,40 €
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	25,54 €
	Gesamt	159,94 €

II. Schlichtungsverfahren

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2303 Nr. 1 VV (Wert: 600 €)	132,00 €
2.	gem. Vorbem. 2.3 Abs. 6 VV anzurechnen, 0,65 aus 600 €	- 57,20 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	14,96 €
	Zwischensumme	89,76 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	17,05 €
	Gesamt	106,81 €

III. Gerichtliches Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 600 €)	114,40 €
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 600 €	- 66,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 600 €)	105,60 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	174,00 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	33,06 €
	Gesamt	207,06 €

IV. Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für außergerichtliche Vertretung

Ist für die außergerichtliche Vertretung anstelle einer Geschäftsgebühr eine abweichende Vergütung vereinbart, kommt eine Anrechnung nach Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV nicht in Betracht, da keine Geschäftsgebühr im Sinne von Nr. 2300 VV entstanden ist, sondern der Mandant seinem Prozessbevollmächtigten für dessen vorprozessuales Tätigwerden ein von Nr. 2300 VV unabhängiges vereinbartes Honorar schuldet (BGH NJW 2009, 3364 = AGS 2009, 523; NJW-RR 2010, 359). Vereinbarte Vergütungen sind nicht anzurechnen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

Beispiel 27: Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung

Der Anwalt war für den Kläger nach einem Gegenstandswert von 120.000 € außergerichtlich tätig geworden und hatte dafür ein Pauschalhonorar i. H. v. 2.500 € zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart, das auch gezahlt worden ist. Hiernach kommt es zum Rechtsstreit über die 120.000 €. Eine Vergütungsvereinbarung für das gerichtliche Verfahren wird nicht getroffen.

Für die vorgerichtliche Tätigkeit erhält der Anwalt die vereinbarte Pauschale zuzüglich Umsatzsteuer. Mangels einer abzurechnenden Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV kommt eine Anrechnung nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV nicht – auch nicht in fiktiver Höhe – in Betracht. Die gerichtliche Vergütung entsteht ungekürzt.

I. Vorgerichtliche Vertretung

1. Pauschalhonorar	2.500,00 €
2. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	475,00 €
Gesamt	2.975,00 €

I. Gerichtliches Verfahren






1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 120.000 €)	2.273,70 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 120.000 €)	2.098,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	4.392,50 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	834,58 €
Gesamt	5.227,08 €

Ihr verlässlicher Partner
für aktuelle Fachinformationen.

Alle
Medien,
alle
Verlage!

Jetzt online bei **beck-shop.de** bestellen



-  Wir liefern garantiert die aktuellste Auflage.
-  Abo- und Aktualisierungsservice.
-  Lieferung auf Rechnung.
-  Persönliche Beratung am Telefon.
-  Ansichtslieferung.